
S 13 V 2/89

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	ältere Versorgungsberechtigte anfänglich rechtswidrige Leistung Schwerstbeschädigtenzulage langjähriger Leistungsbezug Vertrauensschutz Aussparungsverbot
Leitsätze	1. Der § 62 Abs. 3 BVG zugrundeliegende Vertrauensschutz erfaßt - analog - auch die Fälle anfänglich unrichtiger begünstigender Feststellungen. 2. Nach mehr als zehnjährigem Bezug nimmt daher die einem mindestens 55 Jahre alten Versorgungsberechtigten nach einer zu hohen Stufe gewährte Schwerstbeschädigtenzulage an den Anpassungen nach § 56 BVG teil, eine Abschmelzung nach § 48 Abs. 3 SGB X findet nicht statt. 3. Dies gilt auch, wenn die anfängliche Rechtswidrigkeit feststellenden medizinischen Ermittlungen im Rahmen eines vom Versorgungsberechtigten beantragten Neufeststellungsverfahrens erfolgten.
Normenkette	BVG § 56 BVG § 62 Abs 3 S 1 BVG § 62 Abs 3 S 2 SGB X § 48 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 13 V 2/89
21.10.1994

2. Instanz

Aktenzeichen L 15 V 127/94
Datum 26.02.1998

3. Instanz

Datum 28.07.1999

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.10.1994 wird zurückgewiesen.

II. Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten der Berufung zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten lediglich noch darüber, ob der Beklagte zu Recht ab dem KOV-Anpassungsgesetz 1989 bzw. ab den Anpassungsverordnungen 1992 eine Ausparung von der Erhaltung der Schwerstbeschädigtenzulage (SBZ) vorgenommen hat.

Bei dem am 19.12.1922 geborenen Ehemann der Klägerin waren mit Bescheid vom 19.09.1975 bei einer MdE von 100 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt: 1. "Gesichts- und Schädelverletzung mit Verlust des linken Auges, Hirnschädigung mit Wesensänderung, Hirnleistungsschwäche und organische Anfälle. 2. Geringe Innenohrschwerhörigkeit beiderseits, Radikaloperation der linken Oberkieferhöhle". Mit gleichem Verwaltungsakt wurde ab 01.02.1972 Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe V gewährt. Der Leistungsbewilligung lagen ein Gutachten von Prof.Dr. v. v. vom 13.08.1975 und eine versorgungsärztliche Auswertung durch Dr. v. vom 27.08.1975 zugrunde, wonach sich in Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs.5 des Bundesversorgungsgesetzes eine Gesamtpunktzahl von 250 ergeben hatte.

Spätere Ermittlungen des Beklagten im Rahmen eines wegen angeblicher Verschlimmerung der Schädigungsfolgen im März 1985 gestellten Antrags des Klägers auf höhere Pflegezulage und SBZ ergaben Gesamtpunktzahlen von 210, 240 und 190 (Gutachten Dr. v. vom 20.02.1986, Dr. v. vom 19.06.1986 und Dr. v. vom 02.10.1987). Mit Bescheid vom 16.12.1988 stellte der Beklagte daraufhin u.a. fest, daß die Bescheide vom 19.09.1975, 28.08.1979 und alle sonstigen seit 19.09.1975 erteilten Bescheide insoweit rechtswidrig seien, als ab 01.02.1972 Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe V an Stelle von Stufe III gewährt worden sei. Diese Bescheide könnten zwar nicht mehr zurückgenommen werden. Köntig eintretende Änderungen könnten aber nur insoweit zur Leistungserhaltung führen, als dies bei Anwendung des geltenden Rechts d.h. Berechnung der SBZ nach Stufe III gerechtfertigt sein würde.

Die daneben in diesem Bescheid vorgenommenen Feststellungen sind ebensowenig mehr Streitgegenstand wie weitere Bescheide vom 11. und 12. Februar 1991, die

â€œ auf den Antrag vom MÃ¤rz 1985 â€œ Neufeststellung von Pflegezulage und SchwerstbeschÃ¤digtenzulage wegen gesundheitlicher VerÃ¤nderungen im Sinne der Verschlimmerung versagt haben.

Mit direkter Klage vom 16.01.1989 zum Sozialgericht Landshut hat der Ehemann der KlÃ¤gerin vorgebracht, daÃŸ er als Ã¼ber 55-jÃ¤hriger BeschÃ¤digter, dessen SBZ-Stufe in den letzten 10 Jahren unverÃ¤ndert geblieben sei, von einer Aussparung verschont werden mÃ¼sse. Das Sozialgericht hat ein Gutachten des Internisten und Neurologen Dr. â€œ vom 05.05.1994 eingeholt, in dem weder eine schÃ¤digungsbedingte VerÃ¤nderung des Gesundheitszustands noch eine durch SchÃ¤digungsfolgen wesentlich mitverursachte ErhÃ¶hung des Pflegebedarfs festgestellt wurde.

WÃ¤hrend des laufenden Klageverfahrens ergingen die Bescheide des Beklagten vom 28.02. und 29.07.1991 sowie vom 27.08.1992, mit welchen fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume der Neuanpassungen des Versorgungsanspruchs Leistungsaussparungen vorgenommen worden sind.

Mit Urteil vom 21.10.1994 hat das Sozialgericht Landshut den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 16.12.1988 und AbÃ¤nderung der Bescheide vom 28.02.1991, 29.07.1991 und 27.08.1992 verurteilt, dem Ehemann der KlÃ¤gerin ab 01.07.1989 Pflegezulage, SchwerstbeschÃ¤digtenzulage und Ausgleichsrente ohne Aussparung gemÃ¤ÃŸ [Â§ 48 Abs.3 SGB X](#) zu gewÃ¤hren. Im Ã¼brigen hat es die Klage abgewiesen. In der BegrÃ¼ndung hat sich das Sozialgericht hinsichtlich der Frage einer Aussparung der SBZ der vom Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 29.08.1990 â€œ 9/9a RV 32/58 ([SozR 3-3100 Â§ 62 Nr.1](#)) vertretenen Rechtsansicht angeschlossen, die Ã¼ber 55-jÃ¤hrigen Versorgungsberechtigten nach Ã¼ber 10 Jahren Leistungsbezug einen von Aussparungen ungeminderten Versorgungsanspruch belÃ¤ÃŸt, auch wenn feststeht, daÃŸ das Leiden unzweifelhaft von Anfang an rechtswidrig anerkannt gewesen war.

Die vom Beklagten hiergegen am 05.12.1994 eingelegte Berufung hat dieser damit begrÃ¼ndet, daÃŸ nach dem Rundschreiben des Bundesministers fÃ¼r Arbeit vom 13.03.1991 der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die durch das Urteil vom 24.03.1993 (Az.: [9/9a RV 38/91](#)) bekrÃ¤ftigt worden sei, nicht gefolgt werden kÃ¶nne. Aus [Â§ 62 Abs.3 BVG](#) kÃ¶nne nur eine Garantie auf die festgestellte Stufe der SBZ abgeleitet werden, nicht ein Vertrauen darauf, spÃ¤tere Leidensverschlechterungen weiter auszubauen und unrechtmÃ¤ÃŸige Leistungen weiter zu erhÃ¶hen.

Der vom Senat mit der Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragte SachverstÃ¤ndige Dr. â€œ hat fÃ¼r die SBZ ab 01.02.1972 eine Gesamtpunktzahl von 200 (entspricht Stufe III) angenommen. Aufgrund der AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen zur HÃ¶he (Stufe) der Pflegezulage ab 1985 hat der Beklagte seine Berufung diesbezÃ¼glich zurÃ¼ckgenommen und sie nurmehr insoweit weiter verfolgt, als durch das angefochtene Urteil Feststellung und Vornahme der Aussparungen bezÃ¼glich der SBZ aufgehoben worden waren.

Nach dem Tod des Versorgungsberechtigten am 17.08.1997 hat dessen Ehefrau, der er Unterhalt in Höhe von ca. 3.000,- DM monatlich gewährt hatte, den Rechtsstreit fortgeführt.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.10.1994 abzuändern und die Klagen gegen den Bescheid vom 16.12. 1988 und gegen die Bescheide vom 28.02.1991, 29.07.1991 sowie 27.08.1992 abzuweisen, soweit es um die Aussparungen bei der Schwerstbeschäftigtenzulage geht.

Die Klägerin beantragt, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.10.1994 zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Beschäftigtenakten des Beklagten sowie die Akte des vorangegangenen Streitverfahrens vor dem Sozialgericht Landshut. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den gesamten übrigen Inhalt dieser Akten, insbesondere die genannten ärztlichen Befundberichte, Stellungnahmen und Gutachten sowie die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist statthaft ([Â§ 143 SGG](#)). Sie bedurfte auch für den allein noch verbliebenen Streitgegenstand nicht der Zulassung ([Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG](#) i.d.F. des Rechtspflegeentlassungsgesetzes vom 01.03.1993). Die Berufungseinlegung erfolgte form- und fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)).

Die zulässige Berufung ist jedoch nicht begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.10.1994 erging, soweit es nicht ohnehin rechtskräftig geworden ist, zu Recht.

Der Ehemann der Klägerin, die den Rechtsstreit als Sonderrechtsnachfolgerin ([Â§ 56 Abs.1 Nr.1 SGB I](#)) weiter betreibt, hatte Anspruch auf eine Erhaltung seiner Schwerstbeschäftigtenzulage (SBZ) nach dem KOV-Anpassungsgesetz 1989 und dessen Folgegesetzen bzw. Rechtsverordnungen der Bundesregierung bis zu seinem Tod. Zu Unrecht hat der Beklagte diese Leistungen von der genannten Erhaltung an ab 1989 nicht mehr gewährt.

Zwar stand dem Ehemann der Klägerin entgegen den gutachtlichen Beurteilungen des Prof.Dr. Dr. (13.08.1975) und des Versorgungsarztes Dr. (27.08.1975) sowie den entsprechenden Feststellungen des Beklagten auch über den 31.01.1972 hinaus bis zum Tod SBZ nur nach Stufe III zu. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. (Gutachten vom 29.01.1997) und den im Wege des Urkundenbeweises verwerteten versorgungsärztlichen Stellungnahmen der Dres. (20.02.1986 und 02.10.1987), die die Gesamtpunktzahl schlüssig und überzeugend mit 200, 210 und 190 bewerteten (vgl. [Â§ 5 Abs.1](#) der VO zu [Â§ 31 Abs.5 BVG](#)).

Unbeschadet der fehlerhaften seinerzeitigen Punktebewertung mußte der Beklagte

aber weiterhin an der Bindungswirkung des Bescheides vom 19.09.1975 sowie desjenigen vom 28.08.1979, mit welchem im Wege eines Zugunstenentscheids SBZ nach Stufe III vom 01.10.1968 bis 31.01.1972 gewährt und im übrigen die im Bescheid vom 19.09.1975 getroffene Feststellung der Stufe V der SBZ ab 01.02.1972 bestätigt worden ist, festhalten. Der Beklagte hatte weder eine Befugnis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der genannten Bescheide noch zum Einfrieren der mit ihnen gewährten Leistungen. Denn trotz bestehender Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 48 Abs.3 SGB X](#) durfte der Beklagte in entsprechender Anwendung von [Â§ 62 Abs.3 Satz 1, 2 BVG](#) die SBZ nicht von der Rentenanpassung ausnehmen.

Unstreitig hatte der Ehemann der Klägerin am 16.12.1988 das 55. Lebensjahr vollendet. Ebenso war zu diesem Zeitpunkt die Stufe (V) der SBZ seit der maßgeblichen Feststellung vom 19.09.1975 mehr als 10 Jahre unverändert geblieben ([Â§ 63 Abs.3 Satz 2 BVG](#)). Der Bescheid vom 28.08.1979 hat hinsichtlich der Feststellung der Stufe V keine Veränderung bewirkt.

In der hier entscheidenden Frage einer analogen Anwendung der Rechtsfolgen des [Â§ 62 Abs.3 Satz 1, 2 BVG](#) auch für Tatbestände, bei denen es sich nicht um eine Besserung des Gesundheitszustandes des Versorgungsberechtigten, sondern um eine anfänglich unrichtige Feststellung zu dessen Gunsten handelt, schließt sich der Senat der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, wonach der besondere Bestandsschutz des [Â§ 62 Abs.3 Satz 1 BVG](#) jedenfalls bei den regelmäßigen Leistungsanpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) einem Einfrieren der Leistung nach [Â§ 48 Abs.3 SGB X](#) entgegensteht (BSG Urteil vom 12.12.1995 â€ 9 RV 26/94 = [SozR 3-3100 Â§ 62 Nr.2](#) in Fortsetzung von [SozR 3-3100 Â§ 62 Nr.1](#) und Urteil vom 08.03.1995 â€ 9 RV 7/93 â€ sowie Beschlusse vom 09.02.1993 â€ 9/9a BV 161/92 â€ und vom 18.10.1995 â€ 9 BV 94/95). Zwar hatte das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 12.12.1995 über den Tatbestand einer wesentlichen Verschlimmerung der Schädigungsfolgen zu entscheiden und hier ein Verbot der Abschmelzung nach [Â§ 48 Abs.3 SGB X](#) durch [Â§ 62 Abs.3 Satz 1 BVG](#) verneint. Zusätzlich hat es aber in den Gründen der Entscheidung zutreffend zum Ausdruck gebracht, daß sich das in der Entscheidung vom 29.08.1990 aufgestellte Aussparungsverbot jedenfalls auf die betragsmäßigen Anpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) beziehe.

Im zu entscheidenden Fall ändern sich diese Überlegungen nicht deswegen, weil die Erkenntnis der ursprünglich rechtswidrigen (zu hohen) Einstufung der SBZ sich im Rahmen eines vom Versorgungsberechtigten beantragten Neufeststellungsverfahrens ergab. Zwar greifen in diesem Falle nicht alle vom Bundessozialgericht ([SozR 3-3100 Â§ 62 Nr.2](#)) aufgeführten Argumente für den Schutz vor einer Abschmelzung: Neben dem Schutz älterer Leistungsempfänger davor, daß die Versorgungsrente, die sie über einen längeren Zeitraum im wesentlichen unverändert bezogen haben, in Zukunft geschmälert werden könnten, sollten sie nämlich auch nicht durch medizinische Ermittlungen über den seinerzeitigen und derzeitigen Gesundheitszustand behelligt werden; daneben sollte die Versorgungsverwaltung vor Mehrarbeit durch Nachuntersuchungen bewahrt werden. Obwohl die letzten beiden Argumente dann entfallen, wenn â€

wie hier $\hat{=}$ der Versorgungsberechtigte selbst aus gesundheitlichen Gr $\hat{=}$ nden einen Leistungserh $\hat{=}$ lungsantrag stellt, bleibt aber nach wie vor als Hauptargument das sch $\hat{=}$ tzenswerte Vertrauen $\hat{=}$ lterer Leistungsempf $\hat{=}$ nger in ungeschm $\hat{=}$ lerte $\hat{=}$ auch an allgemeinen Anpassungen teilnehmende $\hat{=}$ Leistungen f $\hat{=}$ r die Zukunft. Auf dieses Argument ist f $\hat{=}$ r die regelm $\hat{=}$ igen Anpassungsgesetze/Verordnungen u.a. auch in der nicht ver $\hat{=}$ fflichten Entscheidung des BSG vom 08.03.1995 (Az.: [9 RV 7/93](#)) abgestellt worden. Die dort vorgebrachten Gr $\hat{=}$ nde, da $\hat{=}$ die normale Leistungserh $\hat{=}$ lung im wesentlichen die Geldentwertung ausgleicht und vor allem im fortgeschrittenen Alter nach jahrelangem Bezug ein schutzw $\hat{=}$ rdiges Vertrauen auf weitere Teilnahme an den regelm $\hat{=}$ igen Leistungsanpassungen bestehe, sind nach Auffassung des Senats f $\hat{=}$ r sich allein ausreichend, das Aussparungsverbot in entsprechender Anwendung des [\$\hat{=}\$ 62 Abs.3 Satz 1, 2 BVG](#) bei Leistungsanpassungen nach [\$\hat{=}\$ 56 BVG](#) zu begr $\hat{=}$ nden.

Da der Beklagte nach alledem die SBZ des Ehemanns der Kl $\hat{=}$ gerin von den Erh $\hat{=}$ lungen aus Anla $\hat{=}$ der Leistungsanpassungen ab 1989 nicht aussparen durfte, mu $\hat{=}$ te die Berufung des Beklagten gegen das seine diesbez $\hat{=}$ glichen Entscheidungen kassierende Urteil des Sozialgerichts Landshut zur $\hat{=}$ ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\hat{=}\$ 183, 193 SGG](#).

Wegen der Frage, ob die erweiternde Auslegung des [\$\hat{=}\$ 62 Abs.3 Satz 3 Satz 1, 2 BVG](#) $\hat{=}$ Aussparungsverbot bei Leistungsanpassungen nach [\$\hat{=}\$ 56 BVG](#) in den F $\hat{=}$ llen anf $\hat{=}$ nglich rechtswidriger beg $\hat{=}$ ntigender Feststellungen $\hat{=}$ auch dann gilt, wenn diese urspr $\hat{=}$ ngliche Rechtswidrigkeit im Rahmen eines vom Versorgungsberechtigten aus gesundheitlichen Gr $\hat{=}$ nden (Verschlimmerung) angestregten Neufeststellungsverfahren festgestellt wird, hat der Senat $\hat{=}$ zum Zweck der Rechtsfortbildung $\hat{=}$ die Revision zugelassen ([\$\hat{=}\$ 160 Abs.2 Nr.1 SGG](#)).

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt ver $\hat{=}$ ndert am: 22.12.2024